



# Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesstrafgericht

*Entwurf*

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Rechtskommission des Nationalrates  
vom 29. November 2018<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013<sup>3</sup> über die Richterstellen am Bundesstrafgericht wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1* Stellen

Das Bundesstrafgericht umfasst:

- a. gesamthaft höchstens 16 Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen in den Straf- und den Beschwerdekammern;
- b. gesamthaft höchstens 3 nebenamtliche Richter und Richterinnen in den Straf- und den Beschwerdekammern;
- c. höchstens 3 Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer;
- d. höchstens 10 nebenamtliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer.

### II

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>1</sup> BBl 2019 359

<sup>2</sup> BBl 2019 ...

<sup>3</sup> SR 173.713.150

